



SR Maria

Theresia von

Gottes Gnaden

Römische Kaiserin,

in Germanien/ Ungarn/

Böhmen/ Dalmatien/ Croatien/ und Slavonien 2c. 2c.

Königin; Erb- Herzogin zu Oesterreich; Herzogin

zu Burgund/ Steyer/ Färnthen/ Crain/ und Wür-

temberg; Gräfin zu Tausburg/ Flandern/ Tyrol/

Börz/ und Gradisca; Herzogin zu Lothringen/ und

Saar; Groß- Herzogin zu Toscana/ 2c. 2c.

S Abtellen allen/ und jeden Geist- und Weltlichen Obrigkeiten/ was
Standes oder Weesens sie seynd/ Landgerichts- und Burgfrids-
Inhaberen/ und Grund- Obrigkeiten/ Magistraten/ Jurisdicenten/
und insonderheit allen Unseren Land- Insassen/ und Unterthannen Un-
seres Herzogthumbs Crain/ Graffschafft Görz/ Gradisca, Fiume, und
Buccaranischen Meer- Gütheren/ auch Hauptmanschaften/ Toll-
main, Flitsch/ Unsere Kayser- Königliche Gnad/ auch alles Gutes;
Und ist euch noch guter massen erinnerlich/ welcher gestalten Wir in ver-
storbenen 1748. Jahre sub dato den 27. Monats. Tag Novembris als
lerngädigst publiciren lassen/ daß gleich Unseren sammentlichen Erb- Lans-
den durchgehends auch in diesem Unserem Erb- Herzogthumb Crain/ ei-
ne gleiche Maas und Gewicht eingeführet/ und beobachtet werden solle/
zu wessen Ende Wir dann auch sowohl die trockene/ als nasse Masserey
nach den Wienerischen Fuß bereits verfertigen/ und anhero bringen
lassen.

Wie zumassen Wir nun diser Unserer publicirten allergnädig-
sten Verordnung hiermit nochmalts inhaziren;

Als ist Unser gnädigster/ und ernstlicher Befehl hiemit/ daß
nach verflüssung eines vier Wochenlichen spatij von Zeit dieser Unse-
rer



rer Publication, niemanden / wer der auch seye / mehr gestattet werden solle / in öffentlichen Kauff und Verkauff sich einer anderen / dann der neuen / sowohl trockenen / als nassen Messeren / bey 6. Ducaten Straff zugebrauchen; Dannenhero wird besonders die Stadt Laysbach / Grainburg / Rattmanstorff / Stain / Weixelburg / Rudolphswerth / Landstraf / Gurgfeld / Mottling / Eschernembl / und Laaf in hiesigen Lands: Fürstlichen Amt obbenante Messeren gegen baarer Bezahlung alsogleich abzuholen / und sich solche benzulegen haben / umb hiernach den öffentlichen Kauff und Verkauff zu reguliren: Was hingegen die übrige Städte / Märkte / und Land: Gerichte / auch Herrschaften anlanget / wollen Wir denenselben hiermit gnädigst freystellen / sich entweder von hieraus darmit gegen gleichmässiger baarer Bezahlung zu versehen / oder solche selbst machen zu lassen / westwegen sie sich in letzterem Fall des Modells / auch der Abseg: und Zeichnung wegen / entweder in hiesigem Lands: Fürstlichen Amt / oder bey denen Creiß: Hauptleuten / denen das dießfällige Model bereits zugesändet worden / anzumelden wissen werden. Für solthane Abseg: und Zeichnung aber wird gezahlet werden.

Von einem Mezen	fl.	1. 30. fr.
Von einem Viertel und Achtel	I.	—
Von einem Sechzehndl	—	30. —
Von einer Wein: Rantl / eine Halbe / oder ein Seitel / so auch für eine Klaffter / und Ellen vom Stuck	—	3. fr.

Will dahingegen jemand mit derley Messeren sich aus allhiesigen Lands: Fürstlichen Amt versehen / so wird ihm solche gefertigter auch abgefegt: und gezeichnete umb nachfolgenden Preis verabsolget werden / als

Ein Mezen	} pr: fl. 8. 42. fr.
Ein Viertel und	
Ein Achtel / dann	
Ein Sechzehndl	

Stuckweis aber.

Ein Mezen	pr: fl. 5. 40. fr.
Ein Viertel	} 2. I.
Ein Achtel	
Ein Sechzehndl	I. I.

fl. 8. 42. fr.



Dann

Ein Wein-Maasß pr:	27. fr.
Eine halbe	18.
Ein Seitel	12.
Eine Glaster	15.
Eine Ellen	7.

Was nun aber die Dienst-Körner / und Herrschafftliche Gastens
 Massereny betrifft / wollen Wir es indessen nach jeden Orts eingeführ-
 ten alten Gewohnheiten bewenden lassen / doch allein auf das Getraide
 zu verstehen / so der Unterthann seiner Herrschafft zu dienen schuldig /
 und nicht auf jenes / so derselbe ihr / oder anderen verkauffet / ohngeach-
 tet aber dessen werden jedemnach die Herrschafften sich bester massen an-
 gelegen seyn lassen / daß sothane neue Massereny auch diesfalls aller Or-
 ten / doch ohne Beschwer / und Nachtheil des Unterthan eingeleitet / und
 bey sich ergebenden Veränderungen der Erb- Brieff nach derselben ein-
 gerichtet werde. Dann hieran beschicht Unser gnädigster Willen / und
 Meinung. Geben in Unserer Stadt Laybach den 2. Septembris
 1749.

Johann Seyfrid Graff
 von Herberstein.



Ad Mandatum Sacrae Cæsareæ
 Regiæque Majestatis

Anton Steinfels.